

II-3131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl. 01041/65-Pr.5/81

WIEN, 1981-12-02

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.  
Ing. Murer und Genossen, Nr.  
1444/J, vom 13. Oktober 1981,  
betr. Tätigkeitsbericht des  
Rechnungshofes 1979 - Vieh- und  
Fleischkommission (Prüfung der  
Voraussetzungen für die Aufnahme  
weiterer Märkte in die Richt-  
marktverordnung).

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a  
  
Parlament  
1010 W i e n

1427/AB  
1981 -12- 09  
zu 1444/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Murer und Genossen, Nr. 1444/J, betreffend Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes 1979 - Vieh- und Fleischkommission (Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme weiterer Märkte in die Richtmarktverordnung), beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

§ 3 Abs. 1 Viehwirtschaftsgesetz 1976 verpflichtet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, durch Verordnung Vieh- und Fleischmärkte, die regelmäßig mit Schlachtrindern oder Schlachtschweinen oder Fleisch von solchen Tieren beschickt werden, besondere Bedeutung für den Absatz haben und von über-

- 2 -

regionaler Bedeutung für die Preisbildung sind, zu Richtmärkten zu erklären.

Maßgebend für die Einbeziehung von Märkten in die Richtmarktverordnung ist daher nicht nur die Beschickung und die vorhandene oder nicht vorhandene Marktschwankung allein.

Beim Markt Wr. Neustadt ist wohl die besondere Bedeutung für den Absatz gegeben, nicht jedoch ist dieser Markt von überregionaler Bedeutung für die Preisbildung. Die Preisbildung orientiert sich im Osten Österreichs weitestgehend am Wiener Markt. Mangels des Vorliegens aller gesetzlichen Voraussetzungen kann der Markt in Wr. Neustadt daher nicht in die Richtmarktverordnung aufgenommen werden.

Beim 'Markt Wels' handelt es sich um keinen Markt, sondern um einen Privatschlachthof. Auf diesen findet daher nicht § 3 Abs. 1, sondern § 3 Abs. 3 Viehwirtschaftsgesetz Anwendung. Von der im § 3 Abs. 3 Viehwirtschaftsgesetz enthaltenen Ermächtigung wird auch Gebrauch gemacht werden. Die Vorarbeiten für die Verpflichtung von Unternehmern von Schlachtstätten und Schlachthöfen in die Preis- und Marktberichterstattung gestalten sich jedoch äußerst schwierig, weil die Umsatzmengen der einzelnen Unternehmer dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht bekannt sind und unter Hilfeleistung durch andere Stellen erst mühsam eruiert werden müssen.

Der Bundesminister:

